

Anforderungen für die Bestimmung zum Sachverständigen im Freistaat Sachsen für Prüfungen nach § 172 StrlSchG

Hinweise:

Die nachfolgende tabellarische Aufstellung umfasst die grundlegenden Unterlagen für die Bestimmung als Sachverständiger. Sie ist nicht abschließend. So können sich insbesondere im Rahmen der Antragsbearbeitung weitere Unterlagen als erforderlich herausstellen.

In den ersten drei Spalten ist jeweils angegeben, ob die Nachweise bei der Antragstellung zu a) einer ersten Bestimmung als Sachverständiger, b) einer Erweiterung einer aktuell gültigen Bestimmung auf weitere Prüfgebiete oder prüfende Personen und c) einer erneuten Bestimmung zum Ablauf der Befristung einer bestehenden erforderlich sind. Bei einer Erweiterung der Bestimmung sind die Nachweise jeweils nur für die neuen Prüfgebiete bzw. die neuen prüfenden Personen zu erbringen.

Erstbestimmung	Erweiterung	Neubestimmung	Einzelsachverständiger Eine natürliche Person führt die Sachverständigentätigkeit fachlich und wirtschaftlich eigenverantwortlich durch.	Sachverständigenorganisation Die Sachverständigentätigkeit wird durch prüfende Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis zur Sachverständigenorganisation durchgeführt oder die prüfenden Personen bilden eine gemeinsame Gesellschaft in deren Rahmen im Außenverhältnis die Sachverständigentätigkeit angeboten und durchgeführt wird.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>1. Nachweis zur Zuständigkeit (örtliche Zuständigkeit nach §1 SächsVwVfZG i.V.m. §3 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG)</p> <p>1.1 i.A. Nachweis über Wohnsitz (Zuständigkeit, § 177 Abs. 1 StrlSchV)</p>	<p>1.1. i. A. Handels-/Vereinsregisterauszug (Zuständigkeit, § 177 Abs. 2 StrlSchV)</p>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>2. Nachweis über die Beantragung eines Behördlichen Führungszeugnisses (Zuverlässigkeit, § 177 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV i. V. m. § 179 Abs. 1 StrlSchV)</p> <p>nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG, das direkt an</p> <p>Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Referat 54, Herr U. Reichelt persönlich PF 10 05 10 01076 Dresden</p> <p>versendet wird, und jeweils nicht älter als 6 Monate ist für</p> <ul style="list-style-type: none"> den Einzelsachverständigen 	<p>(Zuverlässigkeit, § 177 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StrlSchV i. V. m. § 179 Abs. 1 StrlSchV)</p> <ul style="list-style-type: none"> die zur Vertretung berechtigten Person und jede prüfende Person
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>3. Erklärungen zur (Unabhängigkeit, § 180 Abs. 4 StrlSchV)</p> <p>3.1. wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Unabhängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> des Einzelsachverständigen 	<ul style="list-style-type: none"> der Sachverständigenorganisation und der zur Vertretung berechtigten Person
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>3.2. fachlichen Weisungsfreiheit im Hinblick auf die Sachverständigentätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> des Einzelsachverständigen 	<ul style="list-style-type: none"> der prüfenden Personen
<p>Für 3.1 und 3.2 sind Formulare im Internet-Portal strahlenschutz.sachsen.de im Bereich „Bestimmung von Sachverständigen“ verfügbar zu finden unter „Genehmigung, Anzeige, Anmeldung, Aufsicht“ und weiter „Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen/ionisierender Strahlung“.</p>				

Anforderungen für die Bestimmung zum Sachverständigen im Freistaat Sachsen für Prüfungen nach § 172 StrlSchG

		<p><i>Hinweis zu 4. – Übergangsregelung für Altbestimmungen:</i> (§ 200 Abs. 1 StrlSchV)</p> <p><i>Für Einzelsachverständige und prüfende Personen, die bis zum 31. Dezember 2018 als bestimmte Sachverständige tätig waren, gilt die fachliche Qualifikation als vorhanden. Sofern eine Fachkunde bis zum 31. Dezember 2018 nicht bescheinigt wurde, ist der Nachweis der Aktualisierung der Fachkunde aller fünf Jahre bezogen auf den 31. Dezember 2018 erforderlich. In allen anderen Fälle ist sie aller fünf Jahre bezogen auf das Datum des die Anerkennungsbescheides erforderlich.</i></p> <p><i>Sofern diese Tätigkeit nicht im Rahmen einer Bestimmung im Freistaat Sachsen erfolgte, reichen Sie bitte entsprechende Nachweise über die Tätigkeit (z. B. den Bestimmungsbescheid und die zugehörige Prüfstatistik für das Kalenderjahr 2018) ein.</i></p>
		<p>5. Erforderliche technische Ausstattung (nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV) (nach § 177 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchV)</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5.1. Übersicht über die vorhandene bzw. vorgehaltene (z.B. zur Leihe) technische Ausstattung für die Nutzung im Rahmen der Sachverständigentätigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5.2. sofern zutreffend Konformitätserklärung, Eichscheine und Nachweise über Kalibrierungen der Messgeräte</p>
		<p>6. Darstellung der organisatorischen Maßnahmen (nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV) (nach § 177 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchV)</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6.1. zur betrieblichen Organisation der Sachverständigentätigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6.2. zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Geheimnissen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6.3 zum Strahlenschutz 6.3. zum Strahlenschutz der prüfenden Personen</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6.4. zu ggf. notwendigen Strahlenschutzbeauftragten</p>
		<p>7. Darstellung des Qualitätssicherungssystems (nach § 183 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 StrlSchV) (nach § 183 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 183 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 StrlSchV)</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 7.1. Prüfung und Wartung der messtechnischen Ausstattung</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 7.2. qualitätssichernde Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 7.3. Konzept für Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der prüfenden Personen</p> <p style="padding-left: 40px;">• des Einzelsachverständigen • der prüfenden Personen</p> <p><i>Bei der Nutzung externer Dienstleister (z.B. Prüflaboratorien zur Aktivitätsbestimmung) sind entsprechende Nachweise für diese ebenfalls erforderlich.</i></p>

Anforderungen für die Bestimmung zum Sachverständigen im Freistaat Sachsen für Prüfungen nach § 172 StrlSchG

<input type="checkbox"/>		8. Optional: Erklärung der Zustimmung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten
--------------------------	--	--

Im Internet-Portal strahlenschutz.sachsen.de wird eine Liste der vom Freistaat Sachsen bestimmten Sachverständigen geführt. Diese dient ausschließlich dem Zweck der erleichterten Kontaktaufnahme durch Personen, die zur Veranlassung von Prüfungen nach § 172 StrlSchG verpflichtet sind. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Zustimmung nutzen Sie bitte das Formular im Internet-Portal strahlenschutz.sachsen.de im Bereich „Bestimmung von Sachverständigen“ zu finden unter „Genehmigung, Anzeige, Anmeldung, Aufsicht“ und weiter „Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen/ionisierender Strahlung“.